

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland



**Standortkonzept für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Gebiet der Gemeinde Rastede**
– Erläuterungsbericht –

Stand:

17.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE	2
2.0	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.0	VORGEHENSWEISE	5
4.0	AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN	6
5.0	ERGEBNISSE	20
6.0	CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen	9
Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen	15
Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung	17
Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung	19
Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen	20

Planverzeichnis

Plan Nr. 1:	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
Plan Nr. 2:	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen und Gewässer
Plan Nr. 3:	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I
Plan Nr. 4:	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)
Plan Nr. 5:	Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Plan Nr. 6:	Flächennutzungen V: Kultur und Erholung
Plan Nr. 7	Darstellung der Restriktionsflächen
Plan Nr. 8:	Darstellung der Gunstflächen
Plan Nr. 9:	Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen



1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Bis 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Nr. 3 NKlimaG). Bereits bis 2030 ist eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (§ 3 Nr. 1 NKlimaG). Auch der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen, bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben.

Derzeit werden pro Jahr rund 80 Mio. kWh Strom in der Gemeinde Rastede verbraucht (Stand 2020, laut EWE). Dabei werden – mit zuletzt fallender Tendenz – rund 25,5 Mio. kWh, entsprechend rd. 30 % des Gesamtstromverbrauches, aus regenerativer Energie erzeugt. Davon entfallen auf Biomasse rund 9 Mio. kWh, auf Solar (PV) 10,5 Mio. kWh und auf Windenergie rund 6 Mio. kWh. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Die Umstellung auf erneuerbare Energie im Bereich der Wärmegewinnung und Mobilität ist dabei noch nicht berücksichtigt. Bereits in naher Zukunft ist ein Anstieg des Stromverbrauches durch zusätzliche Verbraucher, beispielsweise im Mobilitätssektor, zu erwarten. Diese Entwicklungen machen einen Ausbau erneuerbarer Energien umso dringlicher.

Diese Ziele werden nur durch einen starken Ausbau der Windenergie und der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Um die Möglichkeiten des Ausbaus von der Windenergie zu prüfen, wird die sechs Jahre alte Standortpotenzialstudie derzeit aktualisiert. Die Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem: „Während Windkraftanlagen im Herbst und Winter den größten Stromertrag einfahren, kann Photovoltaik im Frühjahr und Sommer Höchstleistungen vollbringen“ (KEAN 2022). Die besondere Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich zudem damit, dass diese über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je ha genutzter Fläche erbringen als der Energiepflanzenanbau. Mittlerweile hat sich auf allen staatlichen Ebenen die Erkenntnis durchgesetzt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung werden.

Der 2. Entwurf des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom April 2022 sieht vor, bis 2040 65 GW (Gigawatt) Strom aus Solarenergie zu generieren. Heute werden in Niedersachsen rund 4,7 GW produziert. Da der Zubau von Photovoltaik auf Dachflächen von vielen Einzelentscheidungen abhängt und die Gestehungskosten für Strom aus Dach-PV-Anlagen bisher zwei bis drei Mal so hoch sind wie diejenigen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, erfordert das Ziel der Landesregierung, neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen, die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zum Erreichen der landespolitischen Ziele soll zwar der überwiegende Teil der Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden etc. errichtet werden (50 GW bis 2040, aktuell sind es 4,0 GW), daneben sollen aber auch 15 GW bis 2040 durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) erzeugt werden (aktuell 0,7 GW auf ca. 2.000 ha).

Damit ist innerhalb von 18 Jahren eine Steigerung um das 21-Fache der derzeitigen installierten Photovoltaik-Leistung auf der Freifläche vorgesehen. Gerade in Niedersachsen war die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Landesraumordnungsprogramm stark eingeschränkt. In der Regionalplanung weiträumig ausgewiesene Flächen unter Vorbehalt für die Landwirtschaft durften nicht in Anspruch genommen werden. Derzeit gilt dies zwar noch, im 2. Entwurf des Landesraumordnungsprogrammes sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aber der Abwägung zugänglich. Der Beschluss dieser Änderung ist zeitnah zu erwarten.

Damit sind vorrangig die Kommunen gefordert, einen möglichst raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, indem er auf geeignete Räume gelenkt wird. Durch die bundespolitische Öffnung weiterer Räume für eine EEG-Förderung sowie die sinkenden Gestehungskosten für Freiflächenanlagen wird das Interesse von Projektierern immer größer und eine raumverträgliche Steuerung umso wichtiger.

Um die Ausbauziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, werden in der Gemeinde Rastede vor allem bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Neben anderen Belangen sind daher auch insbesondere die Belange der Landwirtschaft bei Standortentscheidungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzubeziehen.

Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Rastede, gemäß Beschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 01.03.2022, ein flächendeckendes Konzept erarbeiten lassen. Mit der Erstellung eines Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt. Im Rahmen der Erstellung werden alle maßgeblichen Belange gesammelt und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete und ungeeignete Gebiete im Gemeindegebiet dargestellt. Unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden die Belange der Landwirtschaft fachlich bewertet.

Das Konzept ist Grundlage für eine öffentliche und politische Diskussion innerhalb der Gemeinde, wie viele und welche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen. Auf der Basis eines Standortkonzeptes kann eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Standortkonzeptes können einzelne Projektanträge nach einheitlichen und transparenten Bewertungskriterien beurteilt und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig eingeleitet und durchgeführt werden. Oder aber auch Anträge begründet abgelehnt werden, wenn diese nicht zum Standortkonzept der Gemeinde passen. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihres Standortkonzeptes freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den Photovoltaik-Freiflächenanlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zudem gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für ein Mindestausbauziel je Gemeinde.

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) liegt aktuell mit dem Stand 2017 vor. Derzeit läuft ein Änderungsverfahren, das im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen hat. Anfang 2021 bestand die Möglichkeit, zu einem ersten Entwurf der Änderungsverordnung Stellung zu nehmen, Anfang 2022 wurde das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Änderungsverordnung durchgeführt. Inzwischen wurden diese Stellungnahmen ausgewertet. Mit Kabinettsbeschluss vom 16.05.2022 wurde der Entwurf des LROP freigegeben für die Beteiligung des Landtags nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NROG. Dieser hat nunmehr Gelegenheit zur Stellungnahme. Ursprünglich sollte die Änderungsverordnung vor der Sommerpause beschlossen werden.

Die Änderungsverordnung enthält nicht nur die Aktualisierung einiger Vorranggebiete, sondern u. a. auch einen gegenüber dem Verordnungsstand von 2017 wesentlich veränderten Regelungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im LROP 2017 wird als

Ziel der Raumordnung bestimmt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Das LROP 2017 schließt damit die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aus. Diese Regelung wurde von vielen Seiten als zu strikt kritisiert, und war auch planungsrechtlich bedenklich, da die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft seitens der Landkreise nicht mit dem Wissen bzw. unter der Abwägung erstellt wurden, dass diese Flächen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen darstellen.

Im aktuellen Entwurf der Änderungsverordnung ist dieser Ausschluss nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung enthalten. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist als Grundsatz enthalten, dass bis 2040 15 GW Photovoltaik-Leistung auf Freiflächen installiert werden sollen. Keiner Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen Agrar-Photovoltaik-Anlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Das LROP empfiehlt, zur Standortsteuerung erneuerbarer Energien regionale Konzepte aufzustellen.

Aus politischen Kreisen ist zu hören, dass an diesen Regelungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgehalten werden soll. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden diese Regelungen sowie die neuen Vorranggebietskulissen der Änderungsverordnung daher berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm Ammerland

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden die im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebiete berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt als Neuaufstellung mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden einige Fachdaten aus dem Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.

3.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieses Standortkonzeptes wird das gesamte Gebiet der Gemeinde auf seine grundsätzliche Eignung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht, um geeignete und ungeeignete Bereiche zu bestimmen und die Anlagen auf möglichst konfliktarmen Standorten zu steuern.

Unter den Begriff der Photovoltaik-Freiflächenanlagen fallen nach dem hier zugrunde gelegten Begriffsverständnis maßgeblich flächige PV-Anlagen (ohne baulichen Zusammenhang zu Gebäuden, Lärmschutzwänden etc.) außerhalb des besiedelten Bereichs, also in der Regel im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchen in der Regel mindestens 5 ha, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Besondere Solaranlagen gemäß § 15 Verordnung zu den Innovationsausschreibungen Nr. 1 Solaranlagen auf Gewässern (Floating-Photovoltaik) und Nr. 3 Solaranlagen auf Parkplatzflächen, werden im Rahmen des vorliegenden Standortkonzeptes nicht untersucht. Die bestehenden Gewässer in Rastede sollen nicht großräumig für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Parkplatzflächen befinden sich im Innenbereich, wo die Geeignetheit für PV-Anlagen kleinräumig im Einzelfall beurteilt werden sollte. Für großflächige Parkplätze wurde zwischenzeitlich eine Änderung in der Nds. Bauordnung aufgenommen.

Im vorliegenden Standortkonzept wird eine Vielzahl an Kriterien unterschiedlicher Belange geprüft, um geeignete und ungeeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lokalisieren. In Anlehnung an den Entwurf einer Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ (NSGB 2022, Stand: 13.04.2022) werden diese Kriterien in drei Kategorien eingeteilt:

- Flächen, die sich **potenziell eignen** (Gunstflächen).
- Flächen, die sich **eher nicht eignen** (Restriktionsflächen) und
- Flächen, die sich **nicht eignen** (Ausschlussflächen),

Flächen im Gemeindegebiet, die nicht von einer der drei Kategorien erfasst werden, sind Weißflächen und damit „neutraler“ gegenüber der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es besteht weder eine besondere Lagegunst, noch stehen die geprüften Belange gegen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an diesen Stellen.

Hinweis: Am 25.07.2022 wurde ein zweiter Entwurf des NSGB veröffentlicht. In diesem wird eine Einteilung in Gunstflächen, Restriktionsflächen I (Flächen, die sich nur bedingt eignen), Restriktionsflächen II (Flächen, die sich eher nicht eignen) und Ausschlussflächen vorgeschlagen. In die Kategorie Restriktionsflächen I fallen Flächen, die im ersten Entwurf unter Gunstflächen gefasst wurden und die sich aufgrund ihrer Standorteigenschaften besser für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, als die Weißflächen. Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner empfiehlt dieser Neu-Einteilung der Restriktionsflächen aufgrund der missverständlichen Begrifflichkeit nicht zu folgen. Nach den zugrunde gelegten Kriterien würden sich nämlich die Restriktionsflächen I besser als die Weißflächen eignen, während sich die Restriktionsflächen II schlechter als die Weißflächen eignen. Dies kann in der Kommunikation zu Missverständnissen führen.

Zur kartografischen Darstellung der geprüften Kriterien wurde umfangreiches Datenmaterial vom Landkreis Ammerland sowie von verschiedenen Fachämtern und der Gemeinde Rastede gesammelt und aufgearbeitet. Zudem wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund vorliegender Belange sowie aktueller Planungen berücksichtigen zu können.

Für die kartografische Darstellung der unter die Ausschlussflächen fallenden Kriterien wurden sechs Pläne für unterschiedliche Themengebiete erstellt. Sie umfassen jeweils verschiedene Flächen, die sich nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

- Plan 1: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
- Plan 2: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer
- Plan 3: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
- Plan 4: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche (Raumordnung)
- Plan 5: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- Plan 6: Kultur und Erholung

In Plan 7 werden die Restriktionsflächen, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt. In Plan 8 werden die Gunstflächen, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt.

In Plan 9 werden die Gunstflächen überlagernd mit den Ausschlussflächen und den Restriktionsflächen dargestellt, sodass alle für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeigneten und potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet sichtbar sind. Die nicht von den oben genannten Kategorien betroffenen Flächen bleiben als Weißflächen sichtbar.

Im Rahmen dieser Bearbeitung fand auch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer zu den Belangen der Landwirtschaft statt. Die Ergebnisse dieser Beratung fanden Eingang in die Ausschlussflächen (Plan 5 und 9) sowie der Bestimmung der Gunstflächen.

Weitere aus Sicht der Landwirtschaftskammer für die Landwirtschaft relevante können kartografisch nicht dargestellt werden und werden daher in eine „Checkliste“ aufgenommen, die erfüllt sein muss, damit ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Vorhaben von der Gemeinde befürwortet wird.

Dieses vorläufige Ergebnis des Standortkonzeptes wird nun der Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Nun besteht die Möglichkeit, die angesetzten Kriterien zu diskutieren und zu überlegen, wie mit den Gunst-, Ausschluss- und Weißflächen bei zukünftigen Projektanträgen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umgegangen werden soll. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob die Gemeinde Rastede sich ein Ausbauziel setzen möchte und ob Photovoltaik-Freiflächenanlagen in bestimmten Räumen konzentriert oder in verschiedenen Teilbereichen zulässig sein sollen. Von diesen Entscheidungen ist auch die weitere Vorgehensweise bei der Bearbeitung des Konzeptes abhängig.

Sofern sich aus der ersten politischen Diskussion Änderungen ergeben, werden diese in die Konzeption eingearbeitet. Andernfalls kann das Standortkonzept direkt in Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange gehen, damit diese Anregungen vorbringen können.

4.0 AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Nachfolgend werden die zur Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angesetzten Kriterien aufgelistet und begründet.

Die Ausschlussflächen stellen, anders als bei der Windenergieplanung, nur teilweise Flächen dar, die aus rechtlichen Gründen nicht für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden können. Vorranggebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebieten stehen

rechtliche Gründe entgegen. Andere Flächen, wie bestimmte Böden oder die Umgebung von Wohngebäuden können grundsätzlich mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden. Die Gemeinde Rastede möchte im Rahmen dieses Konzeptes aber eine raumverträgliche Standortsteuerung erreichen und daher weitere Flächen von der Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließen. Sofern nicht anders in der nachfolgenden Tabelle verzeichnet, gibt es keine harten Abstände zwischen Nutzungen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für einige Nutzungen wurde allerdings ein weicher Umgebungschutz angesetzt.

Die Restriktionsflächen stellen Flächen dar, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Die Schutzwürdigkeit der dort benannten Kriterien wurde im Rahmen des Standortkonzeptes als geringer als diejenige der Ausschlussflächen eingestuft. Die Flächen sollten allerdings nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden, sofern eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sichergestellt werden kann.

Die Gunstflächen stellen Flächen dar, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Das bedeutet, diese Flächen haben Eigenschaften, sodass sich diese Flächen eher für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, als die anderen Flächen im Gemeindegebiet. Dies sind Flächen mit Vorbelastungen (Infrastruktur, Lärm, Altlasten) und mit geringer Bodenertragsfähigkeit. Bei den Gunstflächen wird zwischen den vorgenannten Gunstflächen 1. Ordnung und den Gunstflächen 2. Ordnung unterschieden. Gunstflächen 2. Ordnung stellen Vorranggebiete für die Torferhaltung da.

Sowohl die Einteilung in diese drei Flächenkategorien als auch die unter die Kategorien fallenden einzelnen Kriterien orientieren sich an der Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten und gewünschten Steuerungswirkung weicht das Konzept aber in Einzelfällen von den Empfehlungen der Arbeitshilfe ab.

Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzungen (geplant und realisiert)	–	150 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für gemeindliche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich (ALKIS)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung bestehender Außenbereichsgebäude mit Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Einvernehmen mit Eigentümern besteht und Eingrünung gewährleistet ist
Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet, Camping, Hotel/Pension (realisiert)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für Erholung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (die nicht realisierten Sonderbauflächen für Erholung werden voraussichtlich nicht mehr realisiert und dementsprechend nicht ausgeschlossen) Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient oder keine Störung des Erholungswertes zu erwarten ist
Flächen für den Gemeinbedarf (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Gemeinbedarf in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Andere Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete; außer Photovoltaik, WEA/Landwirtschaft (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für besondere Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (z. B. Reiterhof, Einzelhandel)
Gewerbliche Bauflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Öffentliche Grünflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der Grünflächen für die Naherholung bzw. die naturräumliche Entwicklung
Flächen für Versorgungsanlagen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Ver- und Entsorgung von Elektrizität, Wasser, Abwasser und Abfall in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer			
Autobahn	40 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 20 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG oder § 24 NStrG
Haupteisenbahnstrecke	–	–	Freihaltung des Schienenweges
110-kV, 220-kV, 380-kV-Elektrizitätsfreileitung (TenneT TSO GmbH)	Einzelfall	–	Freihaltung der Leitungstrasse Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Die Baubeschränkungszone ist im Einzelfall abzustimmen.
Erdgasleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Erdölleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Fernwasserleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Bohrungen	5 m	–	Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. (Stellungnahme LBEG)
Stillgewässer	–	–	Die bestehenden Stillgewässer in Rastede sollen wegen der Erholungsfunktion und des in Rastede seltenen Biotoptyps nicht großräumig für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Räumlich untergeordnete Anlagen können im Einzelfall zulässig sein, sofern die Gewässerfauna und -flora dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Gewässer 2. Ordnung	5 m	–	Freihaltung zur Sicherung der Entwässerungsfunktion gemäß Entwässerungsverband Jade und Ammerländer Wasseracht

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I			
Naturschutzgebiet	–	–	§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des NSGs oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen Verordnung verboten.
Landschaftsschutzgebiete	–	–	§ 26 Abs. 2 BNatSchG: In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit ein Bauverbot festgesetzt ist, sind keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig.
FFH-Gebiete	–	–	§ 33 BNatSchG: Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
Geschützte Biotope		–	§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Kleinere Biotope können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.
Naturdenkmale	–	10 m	§ 28 BNatSchG: Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zum Schutz des Naturdenkmals sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Wallhecken)	–	10 m	§ 29 BNatSchG: Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Zum Schutz der Landschaftsbestandteile sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Kompensationsflächen ab 0,5 ha	–	–	Die Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle und sollten nicht beeinträchtigt werden. Kleinere Flächen können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs- schutz (weich)	Begründung
Plan 4: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)			
Vorranggebiet Biotopverbund LROP Entwurf 2022	–	–	In der Regel, aber insbesondere für Wald und halboffene Gebiete, entgegenstehend. (In der Gemeinde Rastede ohnehin überlagernd mit anderen Ausschlussflächen, daher keine Einzelfallprüfung notwendig, ob die Umwandlung intensiv genutzter Ackerstandorte hin zu Extensivgrünland unter PV- Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbundes führen kann)
Vorranggebiet Natura 2000 LROP Entwurf 2022	–	Einzelfallprüfung artspezifischer Abstand	Maßnahmen/Vorhaben dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete haben.
Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 1996	–	–	Mit dieser Kategorie werden für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete gesichert. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild; für die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen bieten sie sich nicht an.
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung RROP 1996	–	–	Gebiete, die wichtige Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung haben (insb. Milchviehhaltung, Futtergrundlage) und wo die Landwirtschaft auch Aufgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft erfüllt. PV- Freiflächenanlagen bieten sich hier nicht an.
Plan 5: Flächennutzungen IV: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft			
Waldflächen (ALKIS, FNP 1993, Luftbild-Abgleich)	–	Einzelfall lt. RROP	Vielfältige Waldfunktionen stehen einer PV- Freiflächenanlagen-Nutzung grundsätzlich entgegen. Wälder haben zudem durch die Luftfilterung, Sauerstoffbildung, Wasserregulation und Kohlenstoffbildung eine wichtige Funktion im Klimasystem, die nicht beeinträchtigt werden soll. Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nur begrenzt für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen.
Vorranggebiete für Wald LROP Entwurf 2022	–	–	s. vorstehend Bei dem im LROP Entwurf 2022 festgelegten VR Wald handelt es sich um den erstmaligen landesplanerischen Schutz von historisch alten Waldstandorten (in

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
			Rastede betrifft dies den Eichenbruch und den Haidbusch). Diese weitgehend ungestörten alten Waldstandorte haben die höchsten Wertigkeitsstufen
Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit	–	–	Nach Wegfall des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für PV- Freiflächenanlagen, soll den Belangen der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit weiterhin Rechnung getragen werden. Die Böden mit höchster Bodenfruchtbarkeit (in Rastede Kategorien: mittel und hoch) sollen daher nicht für PV- Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.
Trinkwasserschutzgebiet Zone II	–	–	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebietlicher Verordnung (Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 05.11.2003) und Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW
Plan 6: Flächennutzungen V: Erholung			
Bau- und Bodendenkmale	Einzelfall	Einzelfall	Geschützt gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz Umgebungsschutz ergibt sich aus dem Einzelfall gem. § 8 NDschG
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)	–	–	In den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. In einem Gebiet befinden sich der Campingplatz und das Naturbad Hahn sowie im nördlichen Teilbereich die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird nur der südliche Bereich als Ausschlussfläche gewertet.
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)	–	–	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind von den Naturgenuss störenden Nutzungen freizuhalten. Die Gebiete müssen von Anlagen für das Freizeitwohnen frei bleiben, um die Zugänglichkeit dieser Bereiche für die Allgemeinheit nicht zu
Kulturhistorisch bedeutsame Böden	–	–	Bereiche mit einem Verbreitungsschwerpunkt von Eschböden (Plaggenesche) Böden mit kulturhistorischer Bedeutung dokumentieren die historischen Tätigkeiten des Menschen in der Landwirtschaft. Sie sind ein Archiv der Kulturgeschichte der Landschaft und sollten von baulichen Anlagen freigehalten werden. In Rastede handelt es sich vor allem um Plaggenesch-Böden, die historisch durch die Düngung mit Plaggen entstanden. Diese Flächen fallen im Konzept aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit ohnehin schon unter die Ausschlussflächen. An der nordöstlichen Kreisgrenze, am Barghorner Moor in der Gemeinde Rastede, befinden sich Überreste des Salzendeiches aus der frühen Neuzeit (16.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs- schutz (weich)	Begründung
			Jhd.). Der Deich verhinderte, dass das Wasser aus der Weser über einen Nebenarm in Richtung Jadebusen abfloss.
Naturhistorisch bedeutsame Böden	–	–	<p>Böden mit naturhistorischer Bedeutung geben Einblick in die Bodenentwicklung vergangener Zeiten. Sie sind Archive der Natur- und Landschaftsentwicklung und liefern Informationen über z. B. früher herrschende Klima- oder Vegetationsverhältnisse. Als Böden mit naturhistorischer Bedeutung sind im Landschaftsrahmenplan Ammerland 2021 Böden markiert, die entweder selten vorkommen, besonders repräsentativ für ihren Bodentyp sind oder sich durch spezielle Merkmale auszeichnen, welche als Anschauungs- und Forschungsprojekte besonders wertvoll sind. In Rastede handelt es sich um größere Hochmoorbereiche.</p> <p>Die Arbeitshilfe des NSGB empfiehlt naturhistorisch bedeutsame Böden als Restriktionsflächen anzusetzen. Hier werden diese als Ausschlussflächen angesetzt. Dadurch werden größere Flächen im Barghorner Moor und im Ipweyer Moor als ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingestuft und eine größere Steuerungswirkung des Konzeptes erreicht.</p>
Naturnahe Böden	–	–	<p>Naturnahe Böden sind gekennzeichnet durch geringe anthropogene Veränderungen. Die Naturnähe von Böden ist bedeutend, da viele Bodeneigenschaften/-funktionen nur extrem langfristig oder gar nicht wiederherstellbar sind. Zudem sind diese naturnahen Böden in der Kulturlandschaft zunehmend selten. Dies bewirkt ihre besondere Schutzwürdigkeit.</p> <p>Die Arbeitshilfe des NSGB empfiehlt naturnahe Böden als Restriktionsflächen anzusetzen. Hier werden diese als Ausschlussflächen angesetzt. Da es sich bei den naturnahen Böden in Rastede vor allem um Waldstandorte handelt, fallen diese ohnehin unter die Ausschlussflächen.</p> <p>In der Arbeitshilfe des NSGB wird empfohlen zusätzlich Böden mit extremen Standorteigenschaften als Restriktionsfläche einzubeziehen. Weitere Räume von Rastede sind im Landschaftsrahmenplan als Extremstandorte gekennzeichnet. Ein Großteil der Böden mit extremen Standorteigenschaften sind zugleich naturnahe oder naturhistorisch bedeutsame Böden und somit bereits für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die Extremstandorte werden daher in diesem Konzept nicht gesondert berücksichtigt. In Rastede sind die feuchten Moorstandorte als Extremstandorte gekennzeichnet. Die Artenvielfalt auf diesen oft bewirtschafteten Flächen ist geringer als in anderen Extremstandorten in anderen Teilen Niedersachsens.</p>

Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen

Restriktionsflächen	Begründung
Plan 7:	
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Zu diesem Zweck werden im Landesraumordnungsprogramm Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgesetzt, die bei nachgelagerten Planungen zu beachten sind. Solange die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage den raumordnerischen Zielen entgegen. Als Nachnutzung kommt eine PV-Anlage in Abhängigkeit der Renaturierungsziele in Betracht.
Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben	Neben der Nutzungsintensivierung in der Fläche, die sich negativ auf die Eigenart und Vielfalt auswirkt und den Erlebniswert der Landschaft verringert, beeinträchtigt technische Infrastruktur das Landschaftserleben. Im Zuge des Landschaftsrahmenplanes 2021 wurden Landschaftsräume ermittelt, in denen keine/wenige Beeinträchtigungen gegeben sind. Gemäß der Bewertungsmatrix des Landkreises wurden die Landschaftsräume, die bei der Bewertung der Naturnähe, Vielfalt und historischen Kontinuität im Schnitt 2-3 bzw. 3 Punkte erhalten als Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Große Teile des Landkreises sind demnach von hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. In Rastede umfasst diese Flächenkulisse mit 7454 ha insgesamt 60 % des Gemeindegebietes und überdeckt die Gunstflächen weiträumig. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrastrukturelle Anlagen sind, deren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sich durch Eingrünung und Flächengröße verringern lässt, sollen für den Aspekt des Landschaftserlebens nicht 60 % des Gemeindegebietes als Restriktionsflächen gekennzeichnet werden. Stattdessen werden die Bereiche, die in der Bewertung des Landkreises in allen Kriterien 3 Punkte erhalten haben, als Restriktionsflächen dargestellt (1.333 ha). In diesen Bereichen ist bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu legen. Auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in anderen Bereichen sollte dieser Aspekt stets berücksichtigt werden.
Als Naturschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes in die Zielkategorie 1 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) und 1a (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der vorgenannten Gebiete) eingeordnet wurden, wesentliche (z. T. großflächige) Vorkommen von Biotopy-

Restriktionsflächen	Begründung
	pen der Wertstufen 4 und 5, Gebiete mit (sehr) hoher Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vorkommen störungsempfindlicher Arten), sowie Gebiete, die als Kernflächen oder Trittsteine in prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes für die Erhaltung der Flora und Fauna eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen. Die Kulisse der Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, umfasst auch geringer wertige Flächen, die aufgrund von Arrondierungen, erforderlicher Pufferfunktionen und gleichzeitig vorhandener Entwicklungsfähigkeit einbezogen werden. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.
Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept in die Zielkategorie 2 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) eingeordnet wurden. Darüber hinaus sind wichtige Verbindungsflächen des Biotopverbundes schutzwürdig. Es handelt sich um Gebiete, die sowohl eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen, sowie um Bereiche mit einer besonderen Funktionsfähigkeit für abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft). Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.
Als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	Hierunter fallen Objekte, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 aus gutachterlicher Sicht eine fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil aufweisen. Es handelt sich dabei um Objekte, die zum einen aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfüllen, zum anderen aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Entwicklungspotenzials auch Trittsteinfunktionen im Biotopverbund übernehmen können. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.

Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
Plan 8:	
Sonderbauflächen für die Windenergienutzung	Aufgrund der der infrastrukturellen Vorprägung sind Sonderbauflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich in den Bereichen, wo nicht aus anderen Gründen Ausschlussflächen bestehen, für PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet. Dies liegt zum einen an der infrastrukturellen Vorprägung des Landschaftsbildes und zum anderen am Vorhandensein von Netzinfrastruktur und -einspeisepunkten. Da windarme Zeiten oftmals sonnenreiche Zeiten sind, ergeben sich durch Solar-Wind-Hybridparks sinnvolle Synergieeffekte zur Ausnutzung von Netzkapazitäten und Herstellung von Netzstabilität. PV-Anlagen dürfen in Eignungsgebieten jedoch der vorrangig gesicherten Nutzung nicht entgegenstehen. Sie kommen hier daher insbesondere dann in Betracht, wenn entsprechende Anlagen im Zuge der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen oder des Repowering eines Windparks von vornherein in das Planungskonzept des Windparks einbezogen werden.
Sonderbauflächen Photovoltaikanlage	In Ortsteil Hahn-Lehmden befindet sich bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Fläche bietet sich aufgrund der vorhandenen Anlagen und Infrastruktur grundsätzlich zum Repowering an. Die Fläche ist mit den Ausschlussflächen mittlere Bodenfruchtbarkeit und Vorranggebiet Erholung überlagert. Im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 96 ist ein Repowering zulässig.
200 m Korridor entlang Autobahnen A29 und A20 (abzgl. 40 m Bauverbotszone)	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Fahrbahnrand sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig.
200 m Korridor entlang Schienenwegen	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Gleisbett sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig.
200 m Korridor entlang Bundesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist. Nicht förderfähig nach EEG.
150 m Korridor entlang Landesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist, jedoch weniger als die vorgenannten Kategorien. Nicht förderfähig nach EEG.
Bodenfruchtbarkeit äußerst gering	Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, in den Gemeinden nur die als Acker- oder Grünland genutzten Flächen als geeignet einzustufen, die über ein vergleichsweise geringes natürliches Ertragspotenzial verfügen. Es sollten prioritär nur Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Diese sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
	Da die Gemeinde Rastede vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 liegt, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- oder Grünland gem. § 37 (1) EEG i.V.m. der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung berechtigt an Ausschreibungsverfahren zu EEG-Förderungen teilzunehmen.
Trinkwasserschutzgebiet Zone III	In Trinkwasserschutzgebieten sind Nutzungen ausgeschlossen, die das Grundwasservorkommen gefährden können. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden). In Verbindung mit einer extensivierten Nutzung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen lassen sich durch Wegfall/Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz die Schadstoff-Einträge ins Grundwasser verringern. Zudem können sich die Anlagen ggf. durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken.
Flächen mit Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	Altlasten-Standorte sind aufgrund ihrer Vorbelastung und der eingeschränkten Nachnutzung grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen (z. B. durch Auflastfundamente statt Rammung der Modultische). Hinweis: Nach Empfehlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind auch landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund von Schadstoffbelastungen als Gunstflächen zu werten. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt diese Einschätzung. Die Flächen mit entsprechenden Einschränkungen konnten vom Landkreis allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung

Gunstflächen 2. Ordnung	Begründung
Plan 8:	
Vorranggebiet Torferhaltung LROP 2017 (Einzelfallprüfung)	<p>In Vorranggebieten Torferhaltung sind vorhandene Torfkörper als natürliche Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Photovoltaik- Freiflächenanlagen können so gebaut werden, dass sie den Torfkörper nicht beeinträchtigen. Die Nutzung dieser Gebiete für Photovoltaik- Freiflächenanlagen kann mit Vorteilen für Klima und Naturschutz verbunden sein: Sofern Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Böden mit hohen kohlenstoffgehalten entstehen und durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen eine Anhebung der Wasserstände ermöglicht und umgesetzt wird, reduziert dies die CO2-Emissionen dieser Böden. Innerhalb Vorranggebiete Torferhaltung sollten daher nur entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden (Einzelfallprüfung).</p> <p>Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den vorgenannten Flächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p>

5.0 ERGEBNISSE

Bei Anwendung der in Kapitel 4.0 genannten Kriterien sind 62 % des Gemeindegebietes als nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (Ausschlussflächen) eingestuft. 26 % des Gemeindegebietes sind als Restriktionsflächen eingestuft. Die Restriktionsflächen überlagern sich größtenteils mit angesetzten Ausschlusskriterien. Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien stellen sich 47 % als Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Bei Abzug der Ausschlussflächen, die sich mit den Gunstflächen überlagern, verbleiben 19 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen. Bei zusätzlichem Abzug der Restriktionsflächen, die sich mit den Gunstflächen überlagern, verbleiben 13 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen. Bei den Gunstflächen wurde gemäß Kapitel 4.0 eine Unterscheidung zwischen Gunstflächen 1. Ordnung und 2. Ordnung getroffen. Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung sollten nur entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden (Einzelfallprüfung). Betrachtet man nur die Gunstflächen 1. Ordnung, so sind 8 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen ohne Einschränkungen durch die angesetzten Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (vgl. Tabelle 5).

	Fläche (ha)	Anteil am Gemeindegebiet (%)
Gemeindegebiet	12.352	
Ausschlussflächen	7.676	62 %
Restriktionsflächen	3.248	26 %
Gunstflächen	5.839	47 %
ohne Ausschlussflächen	2.369	19 %
ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen	1.599	13 %
ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen sowie Gunstflächen 2. Ordnung	1.030	8 %

Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen

Bei diesen prozentualen Betrachtungen muss berücksichtigt werden, dass nur flächenhafte Darstellungen berechnet werden konnten. Lineare und punktuelle Strukturen, wie Leitungen und Bodendenkmäler, konnten daher nicht einbezogen werden. Die Kriterien fallen im Gesamtergebnis allerdings weniger ins Gewicht.

Plan 9 dient der übersichtlichen Darstellung der Ausschluss-, Gunst- und Restriktionsflächen. Daher wurden die sich überlagernden Ausschluss- und Gunstflächen nicht gesondert dargestellt. Flächen, die sowohl Ausschluss- als auch Gunstflächen sind, werden daher als Ausschlussflächen dargestellt. Inwiefern in der Gemeinde Rastede die Gunstkriterien höher als die Ausschlussflächen gewertet werden sollen, ist letztlich eine politische Entscheidung und hängt sicherlich vom Einzelfall und den betroffenen Ausschlussflächen ab.

Die Landwirtschaftskammer hat darauf hingewiesen, dass für die bisher zur Ermittlung von Ausschluss- und Gunstflächen aus landwirtschaftlicher Sicht herangezogenen Daten (Bodenfruchtbarkeit, Maßstab 1:50.000) genauere Daten mit kleinerem Maßstab vorhanden sind. Die Eignung dieser Daten und die Bestimmung der geeigneten und ungeeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird im Weiteren mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt.

Zu berücksichtigen ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Planung innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft aufgrund der noch geltenden landesraumordnerischen Regelungen unzulässig ist (vgl. Kapitel 2.0). Die

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft liegen beim Landkreis Ammerland nicht digital vor und wurden daher nicht nachrichtlich dargestellt. Vor dem Hintergrund, dass noch während der Bearbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes und vor dem Satzungsbeschluss etwaiger Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Beschluss der LROP-Änderungsverordnung mit neuen Regelungen erwartet wird, wurden die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht manuell digitalisiert. Die der Vorbehaltsgebietsausweisung zugrunde liegenden Daten sind zudem stark veraltet.

Allgemein ist zu beachten, dass auch bei Inkrafttreten der neuen landesraumordnerischen Regelungen eine Abwägung erforderlich ist, wenn landwirtschaftliche Fläche, insbesondere Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Gem. § 1a (2) BauGB ist bei allen Bauleitplanungen im Außenbereich eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich.

Zudem müssen die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen einer konkreten Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umweltbericht gem. § 2a BauGB geprüft und dokumentiert werden.

Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb von ermittelten Gunstflächen besteht seitens Dritter nicht. Das vorliegende Standortkonzept dient der Politik zur transparenten Bewertung von Projektanträgen nach vorabgestimmten Kriterien.

6.0 CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Nicht alle Kriterien, die die Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den für die Gemeinde Rastede maßgeblichen Belangen sicherstellen, sind kartografisch abbildbar. Insbesondere einige landwirtschaftliche Belange sind vom Einzelfall abhängig und können sich binnen weniger Jahre ändern. Ebenfalls in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden daher unten stehende Kriterien formuliert, die seitens des Projektierers bei Vorlage eines Projektantrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als erfüllt nachgewiesen werden sollen.

- Anteil der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Flächen liegt unterhalb von 15 % der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen
- Der zukünftige Flächenbedarf der bewirtschaftenden Betriebe wird berücksichtigt
- Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pacht-aufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z. B. durch Beteiligung)
- Die Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt (Bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium)
- Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche

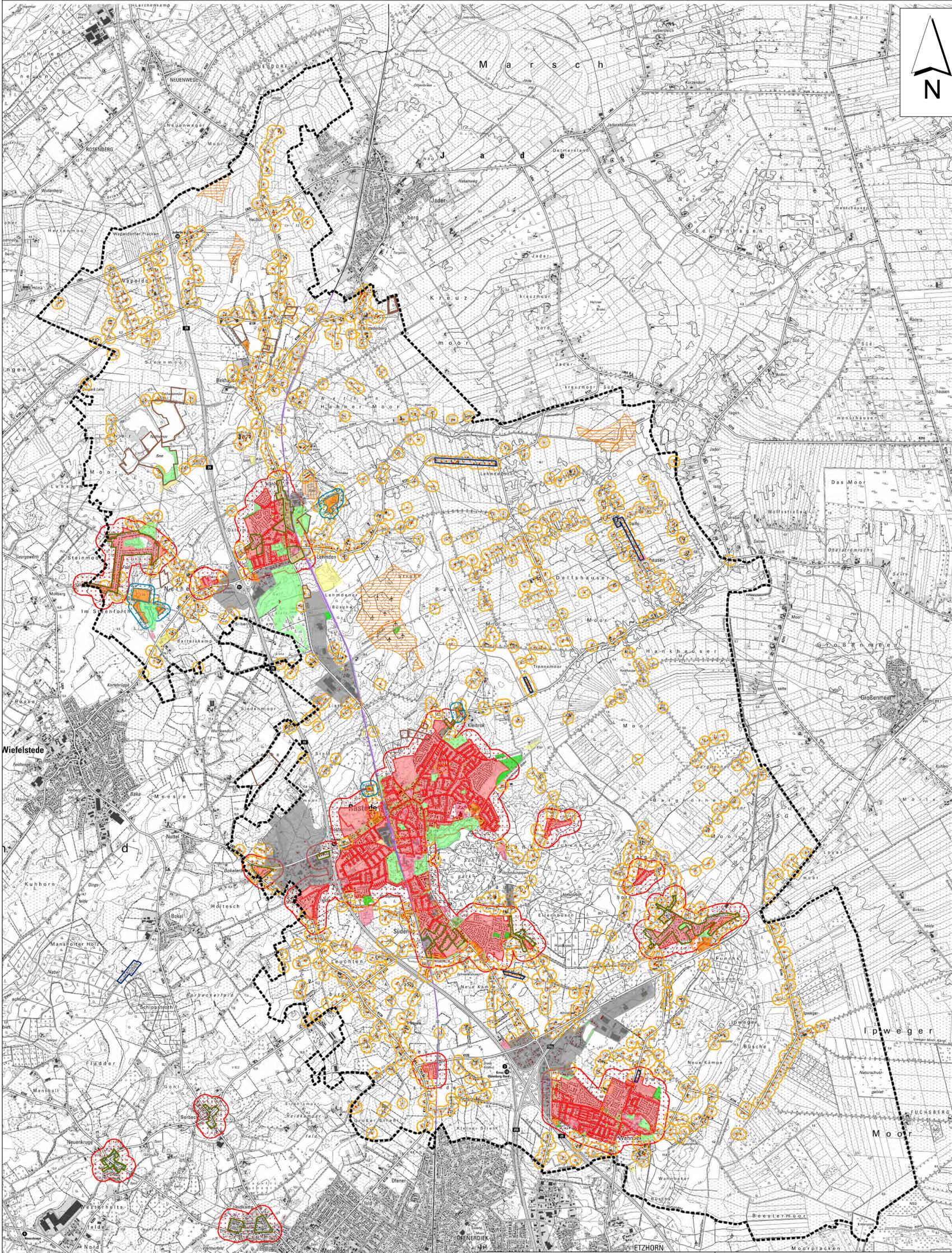
Zudem sind noch weitere Aspekte bei Planungen für Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erfüllen:

- Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 5 ha (Vorbeugung „Briefmarken-Planung“)
- Eingrünung der Anlage
- Erhalt von Gräben (Ausnahme Wiedervernässungskonzept)
- Erhalt prägender Gehölze
- Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen



Planzeichenerklärung

--- Gemeindegrenze Rastede

Ausschlussflächen

Darstellungen im Flächennutzungsplan 1993

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Baufläche
- Sonderbauflächen (ohne Windenergie, Photovoltaik sowie veraltete Darstellungen)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Gärtnerei, Baumschule
- Öffentliche Grünfläche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Flächen für ruhenden Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Abgrabungen

Anderer

- Wohngebäude (ALKIS 2022)
- Innenbereichssatzungen gem. § 34 BauGB
- Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB

Ausschlussflächen (Abstände)¹

- 150 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Innenbereichssatzungen gem. § 34 BauGB
- 75 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB
- 75 m Vorsorgeabstand zu realisierten Sonderbauflächen Wochenendhausgebiet, Camping und Hotel

Nachrichtliche Darstellungen (Darstellungen im FNP 1993)

- Sonderbaufläche Photovoltaik
- Sonderbauflächen für die Windenergie
- Altlasten

¹Es gibt keine gesetzlichen Abstände für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete
– Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	08/2022	Lasar
	Plan-Nr.	Gezeichnet:	Lasar
	1	Geprüft:	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. Jahr)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Arbeitskarte_Stand: 10.08.2022

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer



Planzeichenerklärung

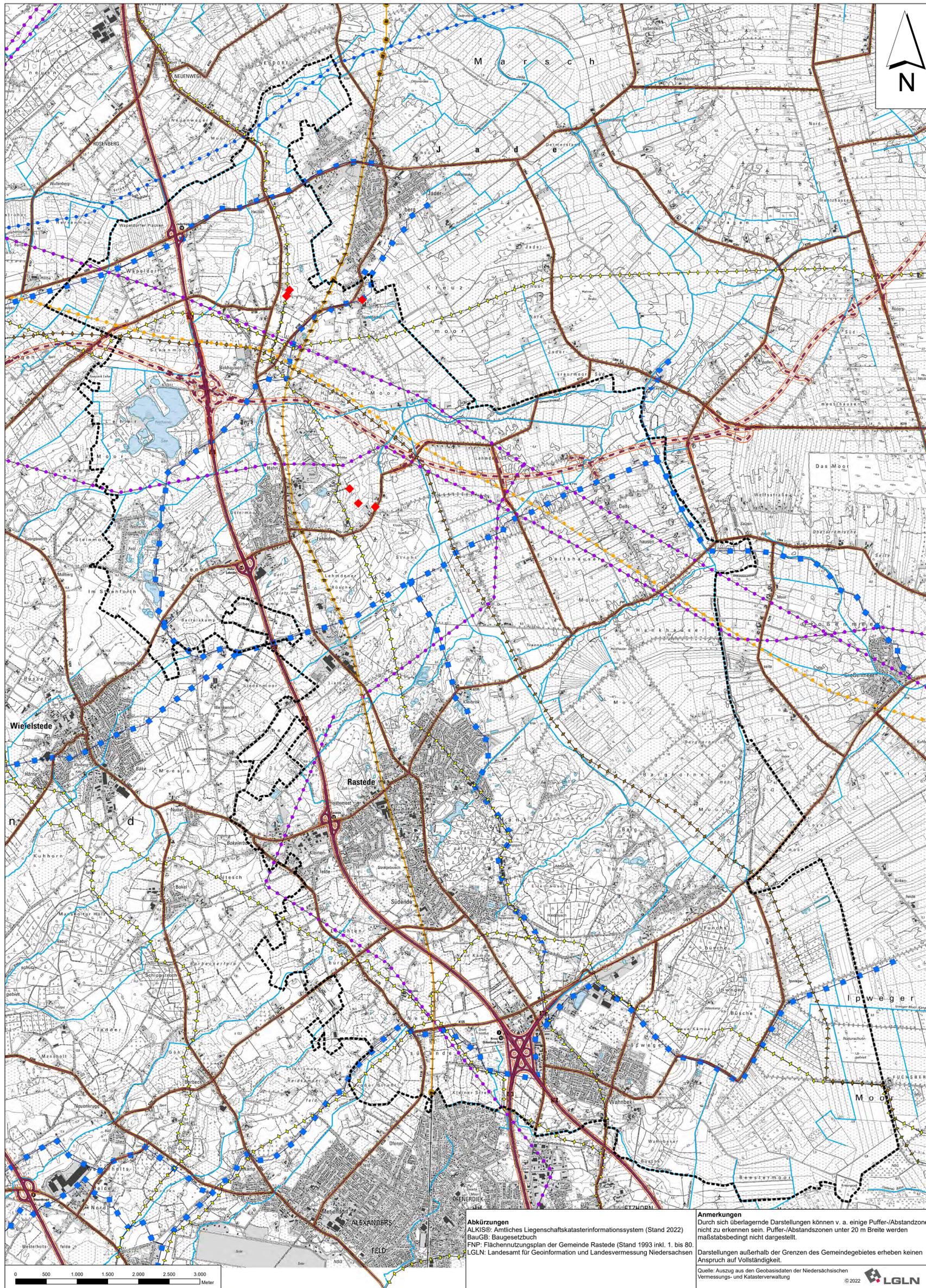
Gemeindegrenze Rastede

Ausschlussflächen

- Bahnstecke Oldenburg – Wilhelmshaven (RROP 1996, Deutsche Bahn AG 2022)
- Bundesautobahn A29 (NLSbtV 2020)
- geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20 (Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss lag im Februar bis März 2021 aus - Verfahren wird fortgesetzt; Autobahn GmbH 2022)
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (NLSbtV 2020)
- 110-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- 220-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- 380-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- Erdölleitung (RROP 1996)
- Erdgasleitung (RROP 1996)
- Fernwasserleitung (OOWV 2022)
- Tiefbohrung (verfüllt) (FNP 1993)
- Gewässer II. Ordnung¹ (gem. § 61 BNatSchG)
- Stillgewässer (gem. § 61 BNatSchG, ALKIS 2022)

Ausschlussflächen (Abstände)

- 40 m Anbauverbotszone zu Bundesautobahnen gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)



Arbeitskarte_Stand: 10.08.2022

¹Der 5 m Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund es angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer – Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	08/2022	Lasar
	Plan-Nr. 2	Gezeichnet: 08/2022	Lasar
		Geprüft: 08/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022 LGLN

Gemeinde Rastede

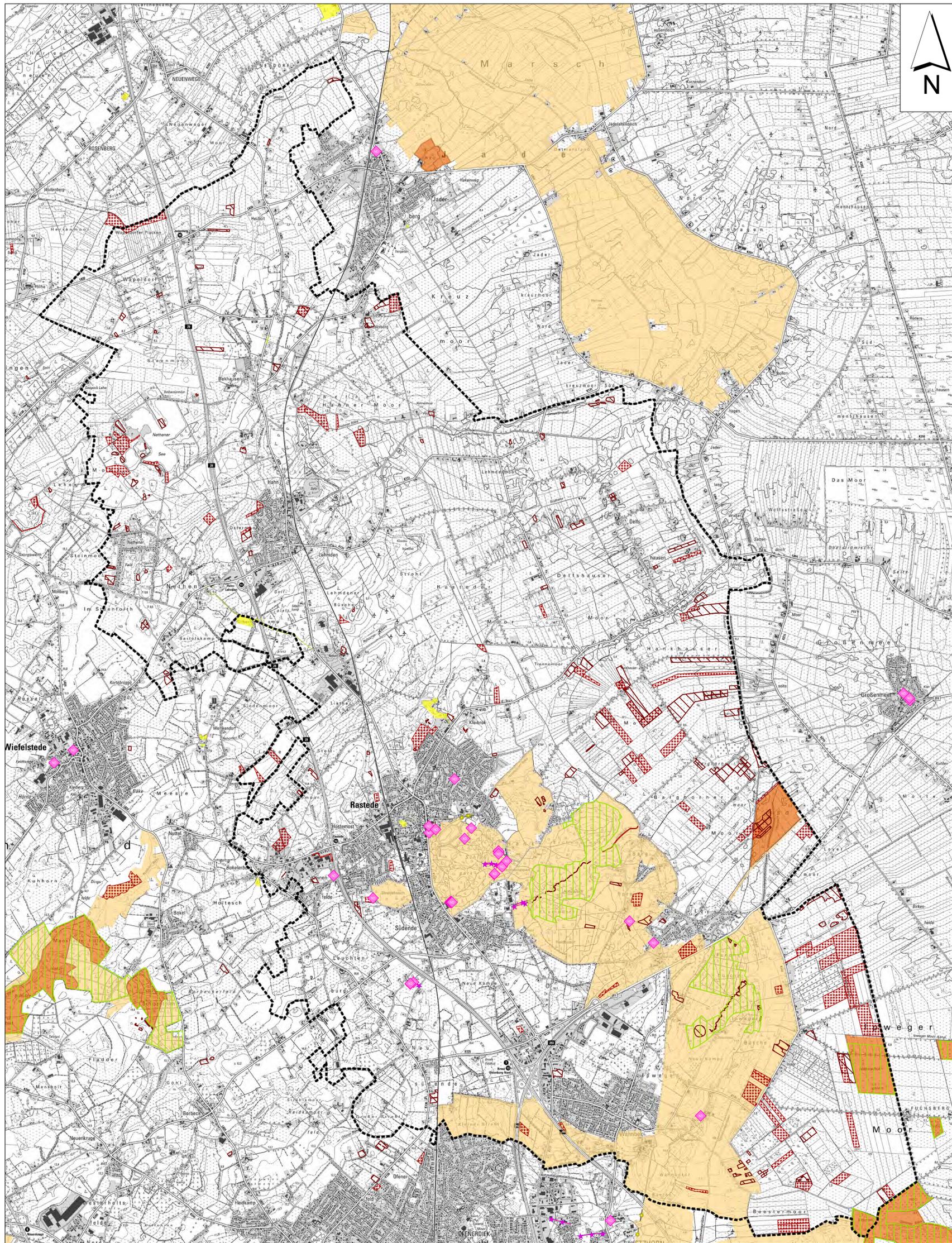
Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I

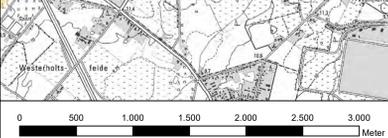


Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- FFH-Gebiete (NMU 2017)
- Naturschutzgebiete (NMU 2022)
- Landschaftsschutzgebiete (NMU 2022)
- Kompensationsflächen ab 0.5 ha Größe (LK Ammerland 2022)
- geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (LK Ammerland 2022)
- Naturdenkmäler, Punkte (NMU 2022, LK Ammerland 2009)
- Naturdenkmäler, linienhaft (NMU 2022, LK Ammerland 2009)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhaft (NMU 2022, LK Ammerland 2022)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, linienhaft (NMU 202, LK Ammerland 2022)



Arbeitskarte_Stand: 10.08.2022



Abkürzungen
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
 BauGB: Baugesetzbuch
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80.
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2022

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I**
 – Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 3	Bearbeitet: 08/2022	Lasar
		Gezeichnet: 08/2022	Lasar
		Geprüft: 08/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Gemeinde Rastede

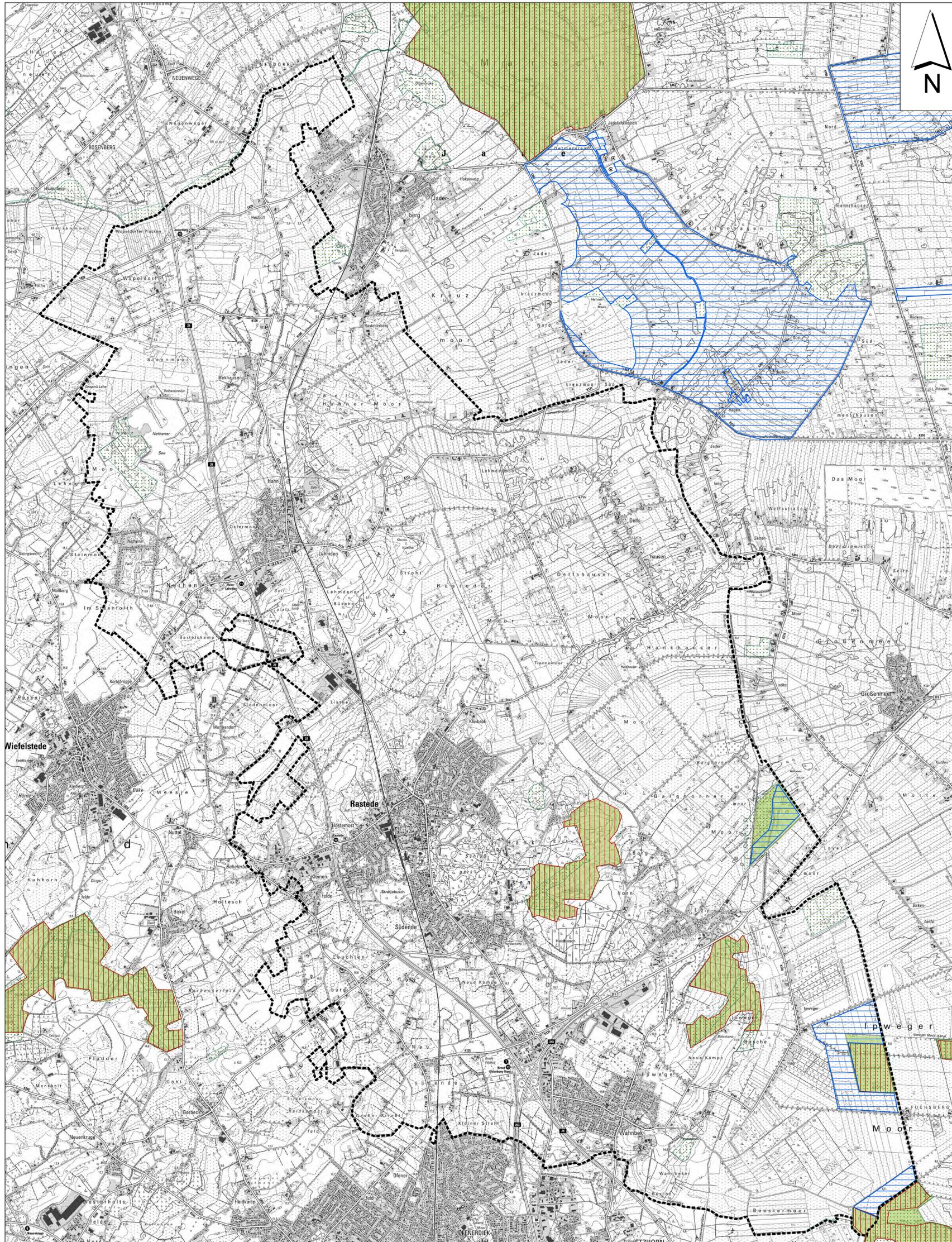
Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- Vorranggebiete Biotopverbund (LROP Entwurf 2022)
- Vorranggebiete Natura 2000 (LROP Entwurf 2022)
- Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung (RROP 1996)



Arbeitskarte _Stand: 30.06.2022

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)
– Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum: 06/2022	Unterschrift: Lasar
	Plan-Nr.: 4	Gezeichnet: 06/2022	Lasar
		Geprüft: 06/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

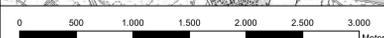


Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Rastede

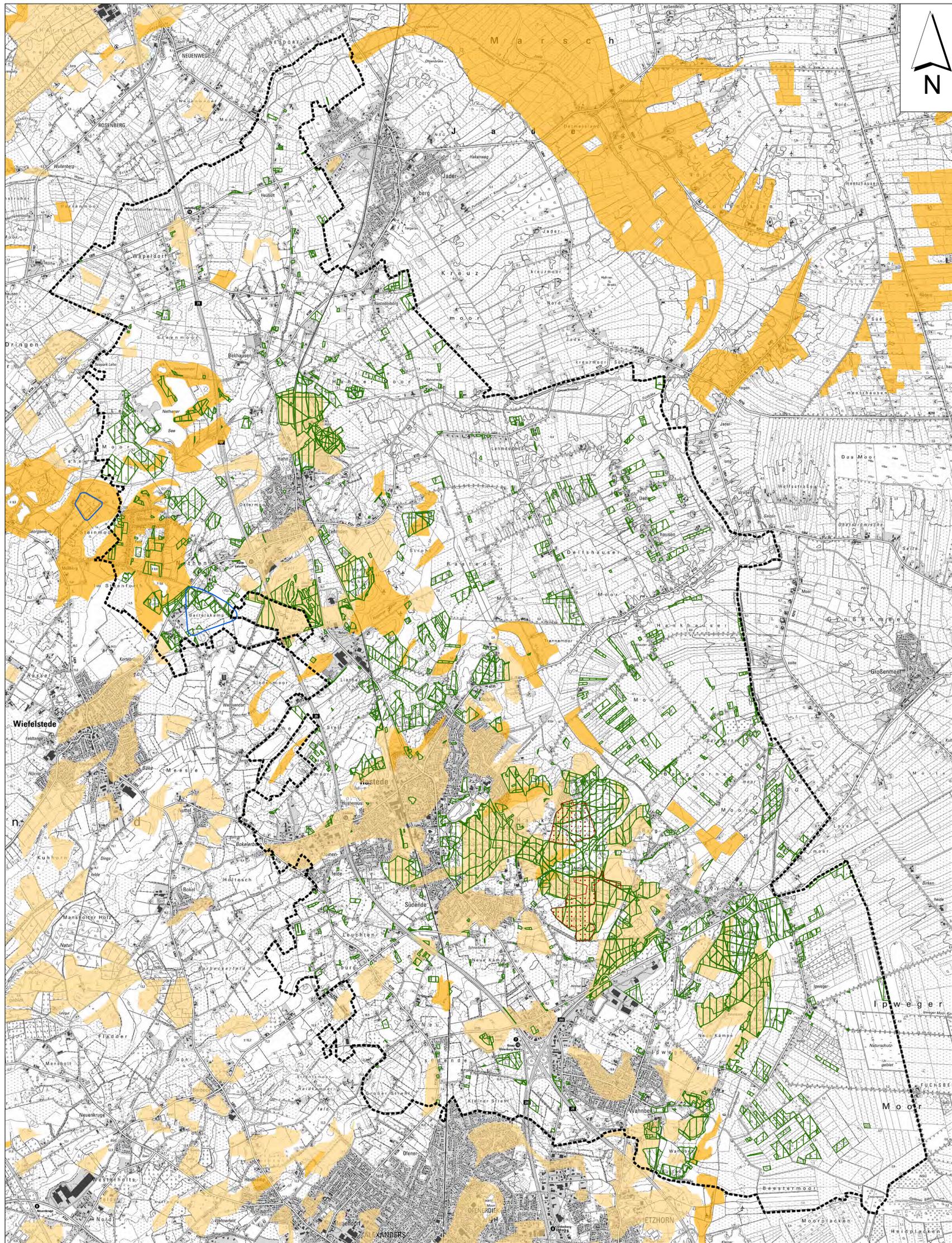
Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- Waldflächen (ALKIS 2022, FNP 1993, Luftbild Abgleich)
- Vorranggebiete für Wald (LROP Entwurf 2022)
- Trinkwasserschutzgebiet Nethen Schutzzone II
- Böden mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022)
- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022)



Arbeitskarte_Stand: 04.08.2022

Quellen: s. Text

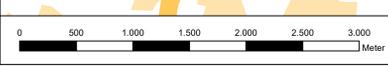
Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft**
 – Darstellung der Ausschlussflächen–

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 5	Bearbeitet: 08/2022	Lasar
		Gezeichnet: 08/2022	Lasar
		Geprüft: 08/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Abkürzungen
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
 BauGB: Baugesetzbuch
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. Änderung)
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

Gemeinde Rastede

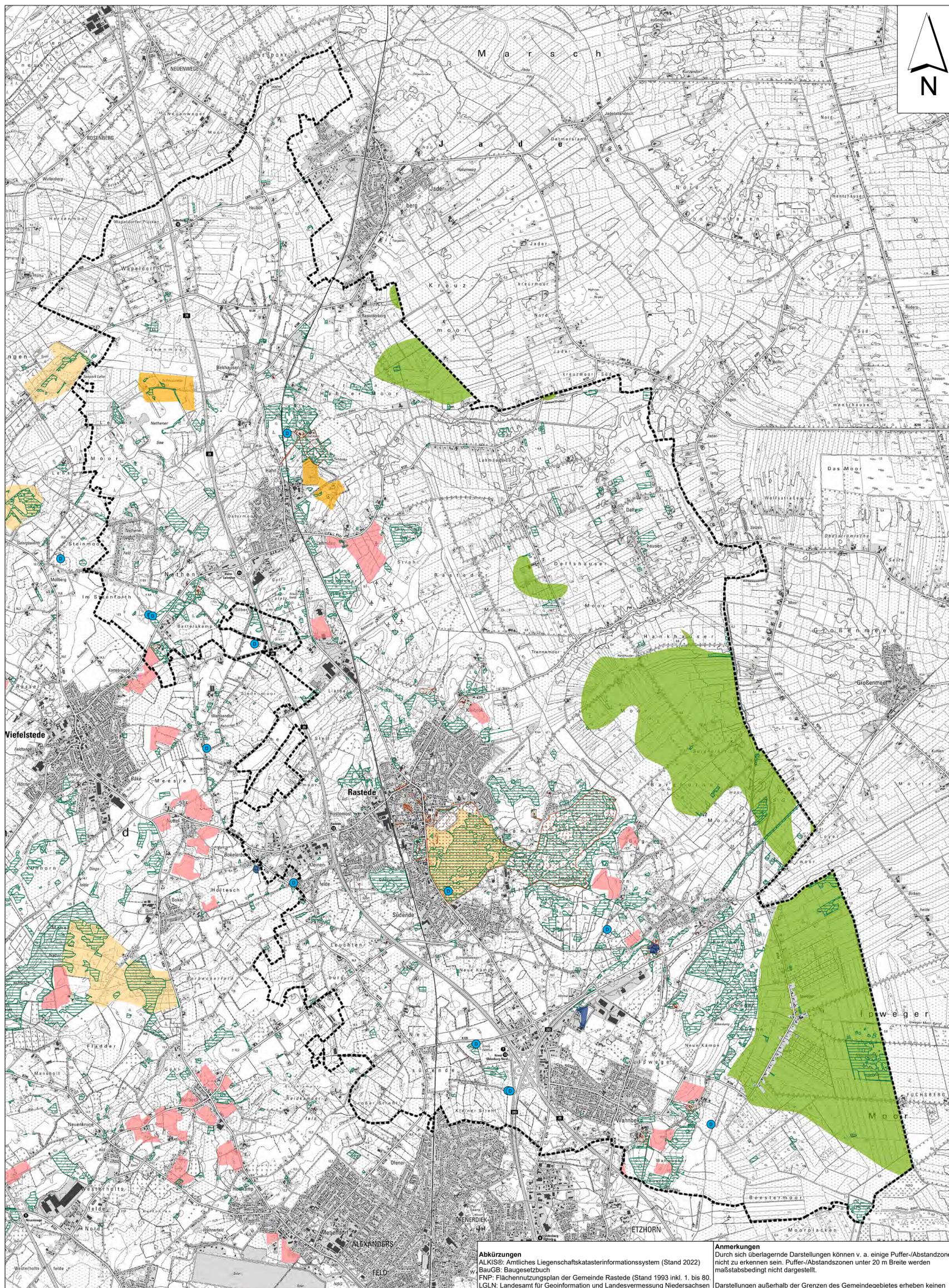
Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen V: Kultur und Erholung



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- Baudenkmäler gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG (LK Ammerland 2022)
- Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 4 und 6 NDSchG, flächig (LK Ammerland 2022)
- Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 4 und 6 NDSchG, punktförmig (LK Ammerland 2022)
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)
- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Kulturhistorisch bedeutsame Böden (Plaggensch) (LRP 2021)
- Naturhistorisch bedeutsame Böden (LRP 2021)
- Naturnahe Böden (LRP 2021)



Arbeitskarte_Stand: 10.08.2022

Quellen: s. Text

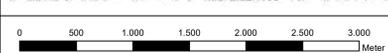
Gemeinde Rastede 

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen V: Kultur und Erholung
– Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	Bearbeitet: 08/2022	Lasar
	Plan-Nr. 6	Gezeichnet: 08/2022	Lasar
		Geprüft: 08/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40 



Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022 

Gemeinde Rastede

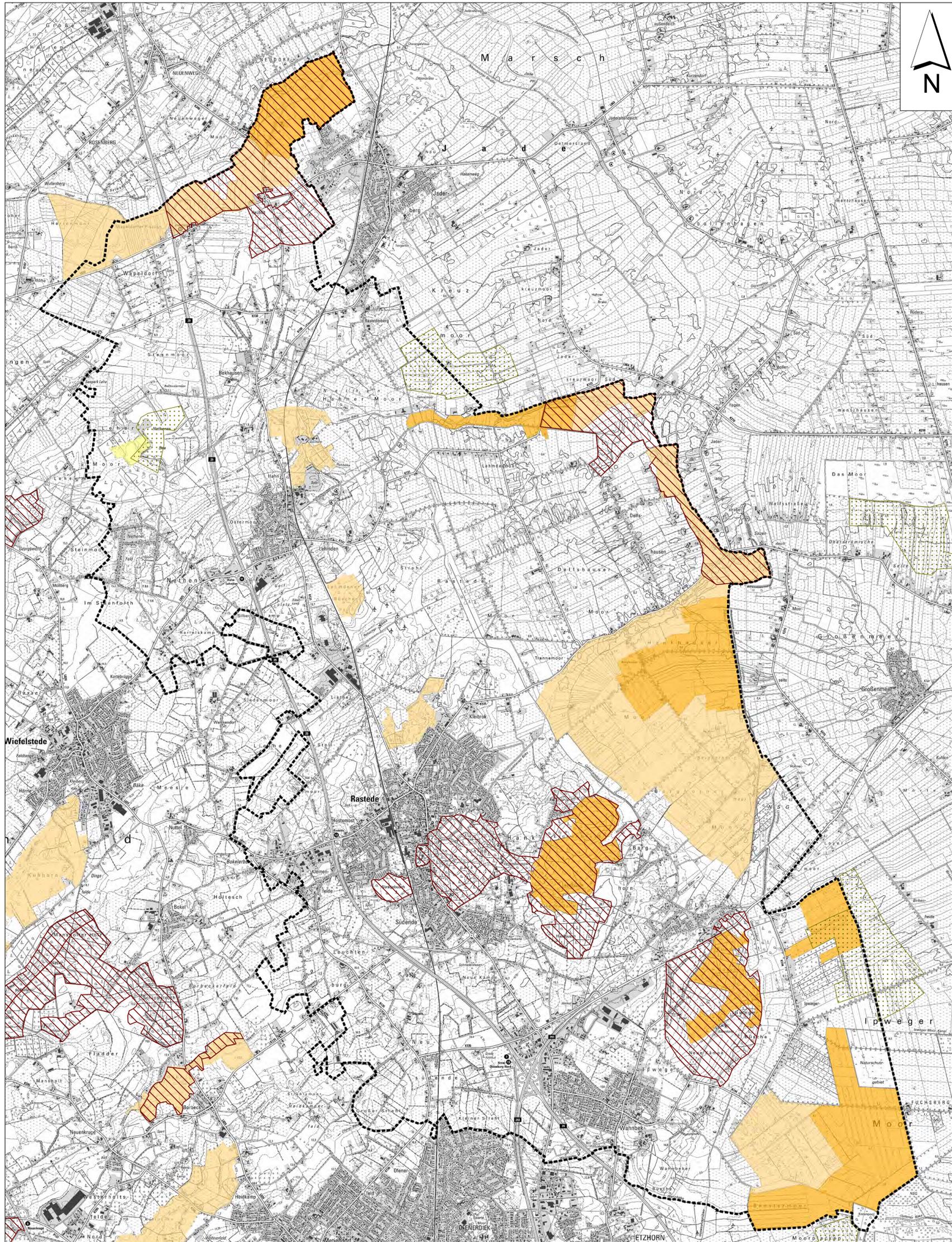
Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der Restriktionsflächen



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Restriktionsflächen**
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)
- Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)
- als Naturschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021
- als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021
- als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021



Arbeitskarte_Stand: 16.08.2022

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Darstellung der Restriktionsflächen

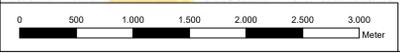
Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 7	Bearbeitet: 08/2022	Lasar
		Gezeichnet: 08/2022	Lasar
		Geprüft: 08/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Abkürzungen
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
 BauGB: Baugesetzbuch
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80.
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

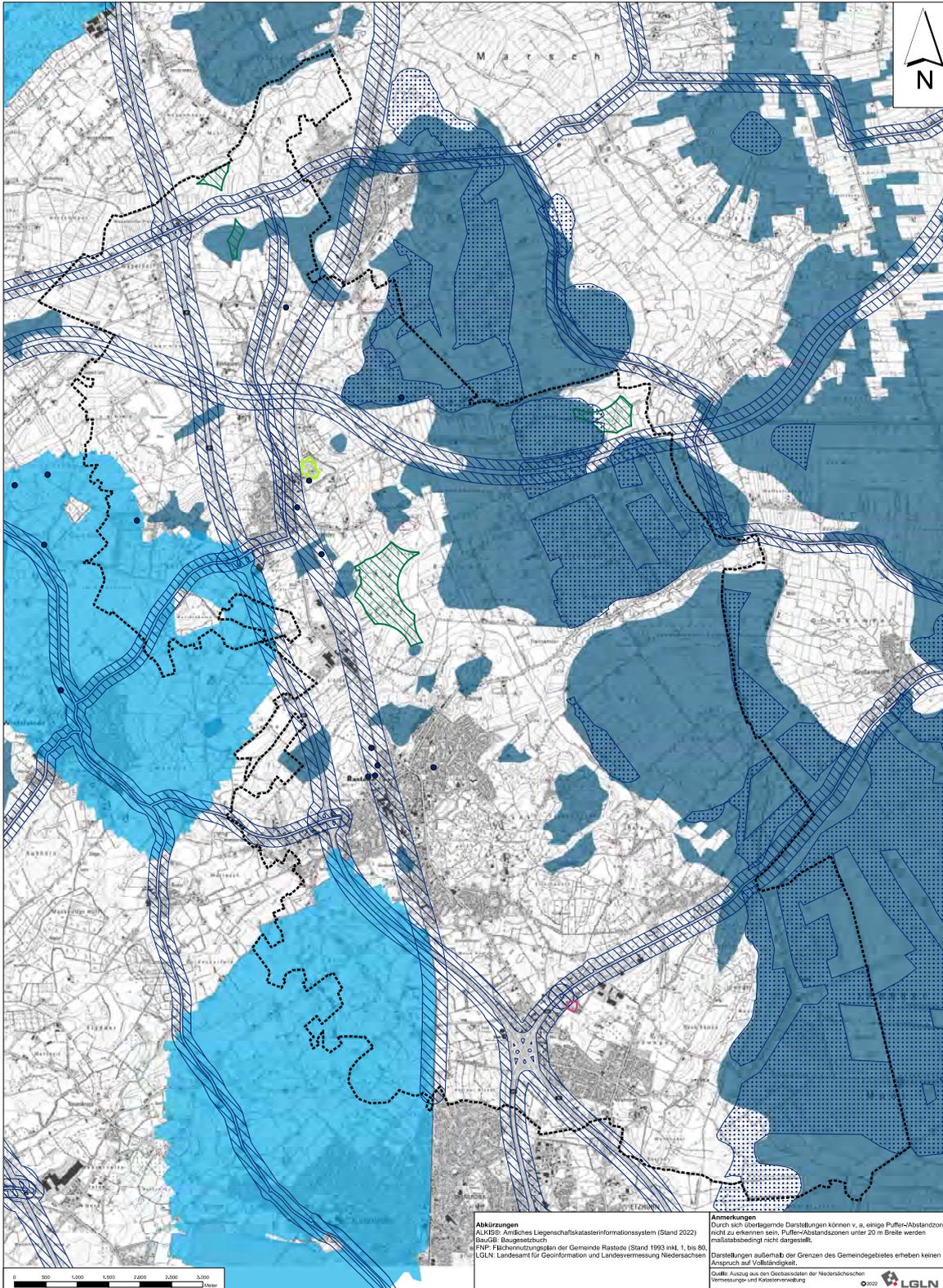
Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022



Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede Darstellung der Gunstflächen



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Gunstflächen 1. Ordnung**
 - Sonderbaufläche für Windenergie im FNP bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage
 - Korridor entlang von überregionalen Straßen und Schienen (200 m bei Autobahn und Bahntrasse ¹, 150 m bei Landesstraßen)
 - Altlasten (FNP 1993)
 - Ablagerungen, punkthaft (LRP 2021)
 - Bodenfruchtbarkeit äußerst gering (LBEG 2022)
 - Trinkwasserschutzgebiet Nethen Zone III
- Gunstflächen 2. Ordnung**
 - Vorranggebiete für Torferhaltung (LRP 2017)

¹Förderfähiger Korridor gem. § 37 EEG 2021

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Darstellung der Gunstflächen**

Maststab Pfl.Nr.	Projekt Pfl.Nr.	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497 Pfl.Nr. 8	Bearbeitet: 08/2022 Gezeichnet: 08/2022 Geprüft: 08/2022	Lasar Lasar Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionale Planung • Stadt- und Landschaftsplanung • Energieplanung und Projektmanagement
Obernburger Straße 68 • 28180 Rastede • Tel. (04402) 91 16 30 • Fax 91 16 40

Arbeitskarte_Stand: 16.08.2022

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 i.d.F. 1. bis 80.)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.
Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterämter.

LGLN

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen



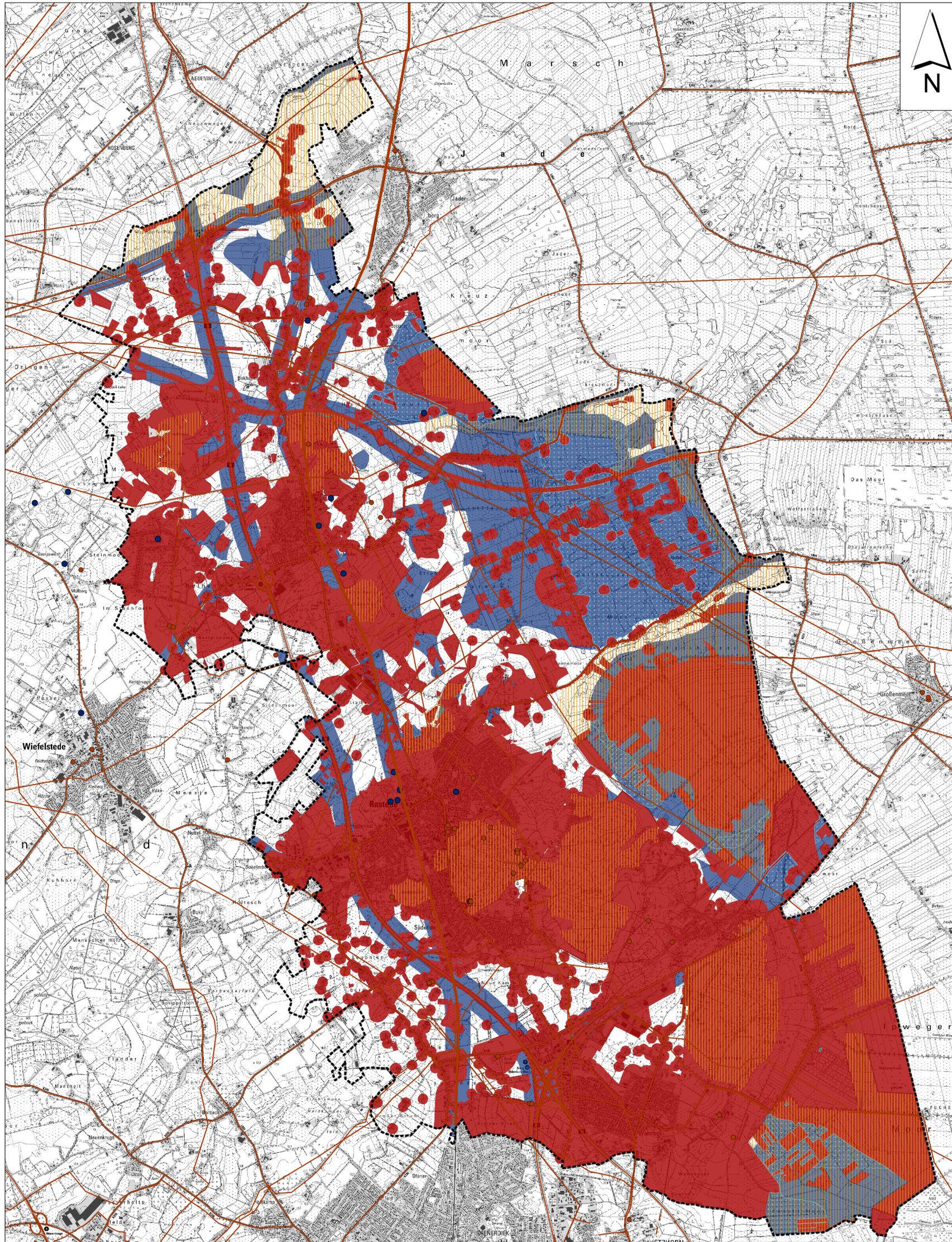
Planzeichenerklärung

Gemeindegrenze

Ausschlussflächen
 Ausschlussflächen

Restriktionsflächen
 Restriktionsflächen

Gunstflächen
 Gunstflächen 1. Ordnung
 Gunstflächen 1. Ordnung (Altablagerungen, punkthaft)
 Gunstflächen 2. Ordnung (Vorranggebiet Torferhaltung)



Arbeitskarte_Stand: 13.09.2022

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen**

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	09/2022	Lasar
	Plan-Nr. 9	Gezeichnet: 09/2022	Lasar
		Geprüft: 09/2022	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BauGB: Baugesetzbuch
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde XX (Stand XX XXXX)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
WEA: Windenergieanlagen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.
Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2022

